

*„Es besteht die Möglichkeit, bis zu 14 Tage vor Prüfungs-/Unterrichtungs-/Schulungsbeginn kostenlos zurückzutreten. Bei späterer schriftlicher Abmeldung berechnen wir 50 % der Gebühr. Bei Absagen am Tag der Prüfung/Unterrichtung/Schulung oder noch später beträgt die Gebühr 100 %.“*

## Beispiel:

Fällt Ihr Prüfungs-/Unterrichtungs-/Schulungsbeginn auf den 07. Mai, können Sie bis zum 22. April 24:00 Uhr kostenlos zurücktreten. Bei schriftlicher Abmeldung ab dem 23. April 00:00 Uhr bis zum 06. Mai 24:00 Uhr berechnen wir 50 % der Gebühr. Bei Absagen am 07. Mai oder später berechnen wir 100 % der Gebühr.

Bitte beachten Sie, dass sich dieses Beispiel nicht eins zu eins auf Monate mit 28, 29 oder 31 Kalendertagen übertragen lässt. Bei der Berechnung des letzten Tages, an dem kostenlos zurückgetreten werden kann, darf der Tag des Prüfungs-/Unterrichtungs-/Schulungsbeginns nicht mitgerechnet werden. Dann müssen 14 Tage rückwärts abgezogen werden. Am 15. Tag vor Prüfungs-/Unterrichtungs-/Schulungsbeginn und vorher kann kostenlos zurückgetreten werden.

<b>BIS ZU 14 Tage vorher</b> kostenlos	<b>14 TAGE VORHER</b> 50 % Gebühr	<b>Prüfungs-/Unterrichtungs-/Schulungsbeginn</b> 100 % Gebühr
X - 22. April 24:00 Uhr	23. April 00:00 Uhr - 06. Mai 24:00 Uhr	07. Mai 00:00 Uhr - x



Die Rechtsgrundlage für die Berechnung sog. Rückwärtsfristen findet sich in §§ 187 und 188 BGB. Diese zivilrechtlichen Vorschriften finden über Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG auch im Verwaltungsverfahren Anwendung. Auch Rückwärtsfristen bestehen aus ihrer Dauer entsprechenden vollen – jeweils von 0 bis 24 Uhr andauernden – Tagen.

Grundsätzlich richten die §§ 187, 188 BGB den Blick nach vorne. Sie regeln den Fristbeginn und daran anknüpfend, wann ein Zeitraum in der Zukunft endet (Bsp. Man bekommt heute eine Rechnung und hat 14 Tage Zeit sie zu bezahlen - das Fristende liegt in der Zukunft.).

Das Knifflige bei Rückwärtsfristen ist, dass hier der Blick in die Vergangenheit zu richten ist. Deswegen werden die §§ 187, 188 BGB analog angewendet. Es muss umgedacht werden.



Unser Fristbeginn ist = Prüfungs-/Unterrichtungs-/Schulungsbeginn (z. B. 07. Mai). Bei der Fristberechnung wird dieser Tag gem. § 187 Abs. 1 BGB analog nicht mitgerechnet. Tritt ein Teilnehmer am 07. Mai (oder später) zurück, muss er 100% der Gebühr bezahlen. Die 14 Tage werden zurückgerechnet (der 06. Mai 00:00 – 24:00 Uhr = Tag 14). Tritt der Teilnehmer am 23. April bis 06. Mai (Tag 1 – 14 ) zurück, muss er 50% der Gebühr bezahlen. Tritt der Teilnehmer am 22. April (Tag 15) oder früher zurück, zahlt er nichts.